

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 41.

Jahrgang 1881.

952. 930. **Privilegium**
wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihe-
schein der Stadt Mülheim an der Ruhr im Betrage
von 750 000 Mark, vom 6. Juli 1881.

Wir **Wilhelm**,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Nachdem die Vertretung der Stadt Mülheim an der
Ruhr in den Stadtverordneten-Sitzungen vom 11. März
und 15. Juni 1881 beschlossen hat, die zur theilweisen
Regulirung der städtischen Schuldenverhältnisse erforder-
lichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen
Wir auf den Antrag der städtischen Verwaltung
zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit
Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger un-
kündbare Anleihe-scheine im Betrage von 750 000 Mark
ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch
der Schuldnerin Etwas zu erinnern gefunden hat, gemäß
§. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833, unter Aufhebung
des Privilegiums vom 28. Oktober 1880 (Amtsblatt der
Regierung zu Düsseldorf Stück 50) zur Ausstellung von
Anleihe-scheinen zum Betrage von 750 000 Mark, in
Buchstaben siebenhundertfünzigtausend Mark, welche in
1500 Abschnitten zu 500 Mark nach dem anliegenden
Muster auszufertigen, mit 4 Prozent jährlich zu ver-
zinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst
Verloosung jährlich vom 1. Januar 1882 ab mit wenigstens
Einem und einem Fünftel Prozent des Kapitals unter
Zuwachs der Zinsen von den gedachten Schuldverschrei-
bungen und der etwaigen Ueberschüsse des städtischen
Wasserwerks, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Pri-
vilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.
Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß
ein jeder Inhaber dieser Anleihe-scheine die daraus her-
vorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne
zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums
verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbe-
haltenlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die
Befriedigung der Inhaber der Anleihe-scheine eine Ge-
währleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unters-
schrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Koblenz, den 6. Juli 1881.

(L. S.)

gez.: **Wilhelm**.

ggz.: von Puttkamer.

Für den Finanz-Minister, gez.: Friedberg.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Oktober 1881.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.
(Trodenstempel.) (Stadtsiegel.)

Anleihe-schein

der Stadt Mülheim an der Ruhr No.

über

500 Mark Reichswährung.

Ausgefertigt gemäß des unter Aufhebung des Aller-
höchsten Privilegiums vom 28. Oktober 1880 (Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Düsseldorf Stück No. 50)
ertheilten landesherrlichen Privilegiums vom 6. Juli
1881 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düssel-
dorf vom . . . ten 188 . No. Seite
und Gesefsammlung für 188 . Seite laufende No. . . .).

Auf Grund der von der Königlichen Regierung zu
Düsseldorf genehmigten Stadtverordneten-Beschlüsse vom
11. März und 15. Juni 1881 wegen Aufnahme einer
Schuld von 750 000 Mark bekennen sich die Unterzeich-
neten Namens der Stadt Mülheim an der Ruhr, durch
diese, für jeden Inhaber gültige, seitens des Gläubigers
unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnschuld von
750 000 Mark, welche an die Stadt Mülheim an der
Ruhr baar gezahlt worden und mit vier Prozent jähr-
lich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 750 000 Mark
erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes
mittelst Verloosung der Anleihe-scheine in den Jahren
1882 bis spätestens 1918 einschließlich aus einem Til-
gungsstode, welcher mit wenigstens Einem und einem
fünftel Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der
Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen und der
etwaigen Ueberschüsse des städtischen Wasserwerks gebil-
det wird.

Die Ausloosung geschieht in dem Monate Mai jeden
Jahres. Der Stadt Mülheim an der Ruhr bleibt jedoch
das Recht vorbehalten, den Tilgungsstod zu verstärken
oder auch sämmtliche noch im Umlaufe befindliche An-
leihe-scheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen
wachsen ebenfalls dem Tilgungsstode zu.

Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldver-
schreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummer
und Beträge sowie des Termins, an welchem die Rück-
zahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese
Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen
Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen
Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, dem amtlichen

Kreisblatt des Kreises Mülheim an der Ruhr.

Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von der Stadtvertretung mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf ein anderes Blatt bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinscheine bezw. dieser Schuldverschreibung bei der Stadtkasse zu Mülheim an der Ruhr und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermines folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 und ff. der Civilprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt Seite 83) bezw. nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeß-Ordnung vom 24. März 1879 (Gesetzsammlung Seite 281).

Zinscheine können weder aufgeboden noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Stadtverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinscheine durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährliche Zinscheine bis zum Schlusse des Jahres 1885 ausgegeben. Die ferneren Zinscheine werden für fünfjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinscheinen erfolgt bei der Stadtkasse in Mülheim an der Ruhr gegen Ablieferung der der älteren Zinscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscheinreihe an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Mülheim an der Ruhr mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft. Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift erteilt.

Mülheim an der Ruhr, den 188 .

Der Bürgermeister:

N. N.

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission:

N. N. N. N. N. N.

Eingetragen: Kontrolbuch Fol.

Der Stadtkassen-Rendant:

N. N.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf
(Trockener Zinscheinstempel.) (Stadtsiegel.)
Zinschein

. Reihe

zu der Schuldverschreibung der Stadt Mülheim
an der Ruhr No. . . . über . . . M. zu vier Prozent
Zinsen über . . . M.

Der Inhaber dieses Zinscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. Januar (bezw.) 1. Juli 18 . . . ab die Zinsen der vorbenannten Schuldverschreibung für das Halbjahr von . . . bis . . . mit . . . M. bei der Stadtkasse zu Mülheim an der Ruhr.

Mülheim an der Ruhr, den 188 .

Der Bürgermeister:

N. N.

Die Schuldentilgungs-Kommission:

N. N. N. N. N. N.

Der Stadtkassen-Rendant:

N. N.

Dieser Zinschein ist ungültig, wenn dessen Gelbbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften des Bürgermeisters und der Mitglieder der städtischen Schuldentilgungs-Kommission können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.
(Trockener Zinscheinstempel.) (Stadtsiegel.)

Anweisung

zum Anleiheschein der Stadt Mülheim an der Ruhr
. No. . . . über M.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu der obigen Schuldverschreibung die Reihe von Zinscheinen für die fünf Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Stadtkasse zu Mülheim an der Ruhr, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber der Schuldverschreibung dagegen Widerspruch erhoben wird.

Mülheim an der Ruhr, den 188 .

Der Bürgermeister:

N. N.

Die Schuldentilgungs-Kommission:

N. N. N. N. N. N.

Der Stadtkassen-Rendant:

N. N.

Anmerkung. Die Namensunterschriften des Bürgermeisters und der Mitglieder der städtischen Schuldentilgungs-Kommission können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit

der eigenhändigen Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzu- drucken:

... ter Zinsschein.	... ter Zinsschein.
Anweisung.	

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

953. 937. Das zu Berlin am 10. Oktober 1881 ausgegebene 24. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1448. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 7. Oktober 1881.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

954. 934. Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Uruguay. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist nunmehr auch Uruguay beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., den 9. Oktober 1881.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: Stephan.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

955. 922. Es wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Bestimmung im §. 7a des Reichs-stempelgesetzes vom 1. Juli d. J., in Verbindung mit der Bestimmung im letzten Absatz des §. 7 desselben, die Besteuerung von Schlußnoten, Schlußzetteln, Schlußscheinen, Schlußbriefen ausschließlich durch Verwendung gestempelter Formulare zu erfolgen hat, und eine Verwendung von Reichsstempelmarken zu den genannten Schriftstücken nur in dem Falle zulässig ist, wenn die Schlußnote u. über mehrere stempelpflichtige Geschäfte lautet und aus diesem Grunde auf dem gestempelten Formulare behufs Erfüllung des ganzen tarifmäßigen Steuerbetrages noch eine oder mehrere Stempelmarken verwendet werden müssen, daß aber in allen andern Fällen die Verwendung von Stempelmarken zu Schlußnoten, Schlußzetteln, Schlußscheinen oder Schlußbriefen als Nichterfüllung der Verpflichtung zur Ent- richtung der Abgabe bestraft werden wird.

Köln, den 4. Oktober 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Freusberg.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

956. 886. Unter Bezugnahme auf die §§. 2 und 3 der Bezirks-Polizei-Verordnung vom 26. September 1880, betreffend die Anordnung für die Privatbeschäler (Amts- blatt de 1880, Seite 346) machen wir hierdurch bekannt,

daß die diesjährigen Hörtermine für den Regie- rungsbezirk Düsseldorf wie folgt festgesetzt sind:

Kör- bezirk.	umfaßt die Kreise:	Körort.*)	Körtermine.		
I.	Düsseldorf (Land und Stadt)	Bohwinkel	24. Oktober Nachm. 3 Uhr		
	Mettmann				
	Solingen				
	Lenney Barmen und Elberfeld				
II.	Duisburg Mülheim a. d. Ruhr Essen (Stadt und Land)	Oberhausen	27. Oktober Nachm. 3 1/2 Uhr		
	III.			Nees	Empel
IV.	Cleve	Cleve	26. Oktober Vorm. 9 Uhr		
V.	Gelbern Mörs	Gelbern	25. Oktober Nachm. 2 1/2 Uhr		
	Kempen			Grünthal	26. Oktober Nachm. 4 Uhr
	Crefeld (Land und Stadt)			Kempen	25. Oktober Vorm. 11 1/2 Uhr
VI.	M.-Gladbach Neuß und Grevenbroich	Kleinen- broich	24. Oktober Vorm. 11 Uhr		

*) Anmerkung: Die Vertlichkeiten, wo die Körung statt- findet, werden von dem betreffenden Ortsbürgermeister bestimmt und ortsüblich bekannt gemacht.

Die Herren Landräthe der Land- und Stadtkreise werden beauftragt, vorstehende Bekanntmachung durch die Kreis- blätter und in sonst geeigneter Weise zu republiziren, sowie auch die betreffenden Delegirten für die einzelnen Körbezirke von der erfolgten Ansetzung der Hörtermine rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Die betreffenden Orts- bürgermeister haben diejenigen Vertlichkeiten, wo die Körung stattfinden kann, zu bestimmen und ortsüblich bekannt zu machen.

Düsseldorf, den 21. September 1881. I. III. A. 4475.

957. 923. Der Feldmesser Rudolf Parnemann zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung öffentlich ange- stellt und vereidigt worden.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1881. I. III. A. 4629.

958. 924. Der Feldmesser Heinrich Reiff zu Neuen- hausen, Kreis Grevenbroich, ist nach bestandener Prüfung vereidigt und öffentlich angestellt worden.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1881. I. III. A. 4697.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

959. 931. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozial- demokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummer 1 der

Das die vorliegenden Materialien im Jahr 1881
ausgegeben worden sind, ist folgendes:

Titel	Verlag	Preis
I.
II.
III.
IV.
V.
VI.

Die vorliegenden Materialien sind im Jahr 1881
ausgegeben worden sind, ist folgendes:

1. ...

2. ...

3. ...

4. ...

5. ...

6. ...

7. ...

8. ...

9. ...

10. ...

Die vorliegenden Materialien sind im Jahr 1881
ausgegeben worden sind, ist folgendes:

1. ...

2. ...

3. ...

4. ...

5. ...

6. ...

7. ...

8. ...

9. ...

10. ...

Die vorliegenden Materialien sind im Jahr 1881
ausgegeben worden sind, ist folgendes:

1. ...

2. ...

3. ...

4. ...

5. ...

6. ...

7. ...

8. ...

9. ...

10. ...

...	...
...	...

Die vorliegenden Materialien sind im Jahr 1881
ausgegeben worden sind, ist folgendes:

1. ...

2. ...

3. ...

4. ...

5. ...

6. ...

7. ...

8. ...

9. ...

10. ...

Die vorliegenden Materialien sind im Jahr 1881
ausgegeben worden sind, ist folgendes:

1. ...

2. ...

3. ...

4. ...

5. ...

6. ...

7. ...

8. ...

9. ...

10. ...

Die vorliegenden Materialien sind im Jahr 1881
ausgegeben worden sind, ist folgendes:

1. ...

2. ...

3. ...

4. ...

5. ...

6. ...

7. ...

8. ...

9. ...

10. ...

in Genf erscheinenden, in der polnischen Druckerei Rue de Lausanne No. 49 gedruckten periodischen Druckschrift „Przedswit“ vom 15. August 1881 nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Bosen, den 4. Oktober 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern: Liman.
960. 933. Die Druckschrift mit den Eingangsworten: „Zur Reichstagswahl! Arbeiter, Bürger! Am 27. Oktober cr.“ wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 hiermit verboten.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1881.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär: Eisenlohr.
961. 935. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Herausgebers oder Druckers in London erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „Wahlenthaltung!“ enthaltend einen mit den Worten „Enthaltet Euch der Wahl!“ schließenden Artikel, welchem eine Bemerkung über die Bezugsquelle der in London erscheinenden verbotenen Zeitung „Freiheit“ angefügt ist, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 11. Oktober 1881.

Der Königliche Polizei-Präsident: von Madai.

Sicherheits-Polizei.

962. 918. In der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober cr. ist aus einer Wiese zu Wislicher-Zusel eine trachtige Stute, 7 Jahre alt, von hellbrauner Farbe, ohne Abzeichen, mit dünnem Halse, 1,65 bis 1,68 Meter groß, Oldenburger Rasse, gestohlen worden.

Man ersucht um Forschung nach dem gestohlenen Pferde und dem unbekanntem Diebe mit dem Anfügen, daß auf die Entdeckung eine Belohnung von 30 Mark ausgelobt ist.

Cleve, den 4. Oktober 1881.

Der Erste Staatsanwalt: Baumgard.

963. 919. Am 27. September d. J., Abends zwischen 7 und 8 Uhr, sind dem Kaufmann Peter Waszkönig zu Elberfeld, Louisestraße 75, aus seiner Wohnung mittels Nachschlüssels und mittels Erbrechens eines Behältnisses eine 1000-Marknote und 5—6 100-Markscheine gestohlen worden.

Der Dieb ist unmittelbar nach der Verübung des Diebstahls entdeckt und bis zur Chaussee nach Ayrath verfolgt worden.

Beschreibung des Diebes: junger Mann, etwa 24 Jahre alt, ziemlich groß, breitschulterig, gesunde Gesichtsfarbe, kleiner, blonder Schnurrbart, dunkler Rock, dunkle Hose, schwarze Kappe.

Um Ermittlung des Thäters und des gestohlenen Geldes wird mit dem Bemerkten ersucht, daß von dem Diebe ein Dolch mit Futteral am Diebstahlsorte zurückgelassen und daß dieser Dolch in der Nacht vom 20. zum 21. August d. J. dem Möbelhändler Heinrich

Ständele zu Elberfeld, Klobbahnstraße 27, gestohlen worden ist.

Elberfeld, den 4. Oktober 1881.

Der Erste Staatsanwalt: Lütjeler.

964. 921. Am 29. September 1881 Abends sind in Werne entwendet worden: 1. 2 leinene Betttücher, das eine gezeichnet: J. M., das andere L. M., 2. 5 leinene Mannshemden gezeichnet: J. M., 3 davon gut, 2 geflickt, 3. 2 Tischtücher Geestkorn mit kleinem Carreau, 4. 7 leinene Frauenhemde, 6 gezeichnet L. M., 1 S. M., 5. 2 leinene Kissenzüge, das eine von Baumwolle, das andere von Leinen, 6. 2 Schürzen von Cattun, blau und weiß gestreift, 7. 4 Handtücher Geestkorn mit kleinem Carreau, gezeichnet L. M., 8. 3 weiße Taschentücher von Baumwolle, 1 gezeichnet S. M., die anderen ohne Zeichen, 9. 2 rotte Halstücher von Cattun, 10. 1 Nachtmüge, weiß mit schwarzen Blümchen.

Es wird um Nachforschung nach dem Verbleib der Sachen und im Betretungsfall um Verhaftung des bis jetzt unbekanntem Thäters ersucht.

Münster, den 4. Oktober 1881.

Königliche Staatsanwaltschaft.

965. 925. Ende September d. J. wurden in der Kirche zu Merzenich, Kreis Euskirchen, die unten bezeichneten zwei Glasgemälde aus den Fenstern ausgeschnitten und gestohlen:

1. ein Wappen ungefähr einen Fuß hoch, mit der Unterschrift: „Der Hochwürdige Wohlgeborene Johann Wilhelm Arnold, Freiherr von Bourscheidt zu kleinen Wüllesheim und Hönigen des freiadeligen Gotteshauses Sieberg Capitular-Senior Probst zu Zulpich, Grund und Lehnherr zu Pier 1699.“

2. ein Bild des heiligen Severinus nebst Wappen, einen Fuß hoch, mit der Unterschrift: „Adm. R. Joannes Rokoch Tolbiaecensis pro tempore ecclesiarum Langendorf et Merzenich vicepastor. anno 1690.“

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Näheres angeben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Bonn, den 4. Oktober 1881.

Der Erste Staatsanwalt.

966. 926. In der Nacht zum 15. September d. J. ist der Arbeiter Andreas Reichowiz aus Westensfeld auf dem Wege von Gelsenkirchen nach Wattenscheid und zwar in der Nähe des katholischen Friedhofes zu Wattenscheid von zwei unbekanntem jungen Männern seiner Cylinderruhr, welche die Nr. 61 952 trug, und seines Portemonnaies mit 72 Mark Inhalt beraubt worden.

Diejenigen, welche über die Thäterschaft und den Verbleib der genannten Gegenstände Auskunft geben können, werden aufgefordert, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

(J. 1393—81 I.)

Essen, den 4. Oktober 1881.

Der Erste Staatsanwalt.

967. 927. In der Nacht vom 28/29. September cr. sind aus einer Wohnung zu Uedem folgende Gegenstände mittels Eindruchs gestohlen worden: 1 goldene Damen-

Remontoir-Uhr mit dazu gehörigem Etui und mit dem eingravirten Namen H. Swortz und der Nr. 7565, 5 kleine kupferne Weckeruhren und 23 Nickeluhretetten.

Man ersucht um Forschung nach den entwendeten Gegenständen und den unbekanntem Dieben.

Eleve, den 5. Oktober 1881.

Königliche Staatsanwaltschaft.

963. 928. In der Nacht vom 25. auf 26. September 1881 ist auf einer Beche bei Redlinghausen mittels Einsteigens und Erbrechen von Behältnissen Geld entwendet worden.

Die Thäter sind unbekannt. Möglicherweise sind dieselben dadurch zu ermitteln, daß sie einen leinenen Geldbeutel zurückgelassen haben, welcher folgende Zeichen trägt: A. II. \diamond $\frac{1}{4}$.

Alle Polizeibeamten und Gensdarmen werden um Nachforschungen ersucht.

Münster, den 6. Oktober 1881.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Personal-Chronik.

969. 938. A. Kommunal-Verwaltung.

Die Wahl des Gutsbesizers Gustav Adolf Johenneken zu Wülfrath als unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Wülfrath auf die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren ist bestätigt und zugleich genehmigt worden, daß derselbe als zweiter Beigeordneter fungire.

B. Schul-Verwaltung.

Zu Lokal-Schulinspektoren sind ernannt: 1. der Kaufmann Franz van Enderst zu Kaiserswerth über die kath. Volksschulen daselbst; 2. der Pfarrer Frank zu Wittlaer über die kath. Volksschule daselbst; 3. der Kaplan Kremer zu Calcum über die kath. Volksschulen zu Calcum und Lohausen; 4. der Bürgermeister Hübner zu Linn über die kath. Volksschule daselbst, und 5. der Pfarrer Mübenstrunk zu Radevormwald über die altlutherische Schule daselbst.

970. 936. Personal-Chronik

für den Monat September 1881.

1. Ernannet sind: a. der Amtsrichter Schulte zu Anclam zum Notar im Bezirke des hiesigen Oberlandesgerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Minden und ist derselbe zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte in Minden zugelassen; b. der Referendar Voigt von Dortmund zum Gerichts-Assessor; c. die Rechtskandidaten Carl Freiherr von Lüninck aus Ostwig, Heinrich Diepenbrock zu Alverskirchen und Clemens Bödenförde zu Delbe zu Referendarien; d. der Amtsgerichts-Assistent Booh in Arnberg zum Amtsgerichts-Sekretär bei dem Amtsgerichte in Arnberg; e. der Amtsgerichts-Assistent

Danneel in Lädencheid zum Amtsgerichts-Sekretär bei dem Amtsgerichte in Bigge; f. der Amtsgerichts-Assistent Lillie zu Münster zum Amtsgerichts-Sekretär bei dem Amtsgerichte zu Dorsten; g. der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Brinkmann in Dortmund zum Landgerichts-Assistenten bei dem Landgerichte daselbst; h. der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Kloppenburg in Siegen zum Amtsgerichts-Assistenten bei dem Amtsgerichte in Lädencheid; i. der Kreisgerichts-Bureau-Assistent J. D. Zahrand zur Zeit in Hannover zum Kanzlisten bei dem hiesigen Oberlandesgerichte; k. der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Funke in Foerde zum Amtsgerichts-Assistenten bei dem Amtsgerichte in Arnberg.

2. Der Gerichts-Assessor a. D. Kroll zu Ruhrort ist in die Liste der bei dem Amtsgerichte zu Ruhrort zugelassenen Rechtsanwälte eingetragen.

3. Der Gerichts-Assessor Kohn zu Dortmund ist unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Dortmund zugelassen.

4. Versetzt sind: a. der Amtsgerichts-Rath Luigs in Rheine in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Soest; b. der Referendar Riedel in Marsberg in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel; c. der Referendar Baare aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle in den diesseitigen; d. der Amtsgerichts-Sekretär Naas in Werl an das Amtsgericht in Essen; e. der Amtsgerichts-Sekretär Kortenkamp zu Redlinghausen an das Amtsgericht zu Münster; f. der Amtsgerichts-Sekretär Sartorius zu Dorsten an das Amtsgericht zu Redlinghausen.

5. Der Referendar vom Rath aus Duisburg ist in den Bezirk des Kaiserlichen Oberlandesgerichts zu Colmar übernommen.

6. Der Amtsgerichts-Sekretär Stadler in Bigge ist in den Ruhestand versetzt.

7. Der Rechtsanwalt, Justizrath Rauschenbusch hier und der Sekretär Kuhnen zu Emmerich sind gestorben.

8. Dem Kreisgerichts-Direktor J. D. Spannagel zu Siegen, dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Minteln in Münster und dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Fuißing daselbst ist aus Anlaß des Dienstjubiläums der Charakter als Geheimer Justizrath, dem Kreisgerichts-Rath J. D. Meyer in Hörter aus derselben Veranlassung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse, dem Landgerichtsschreiber, Kanzlei-Rath Bahlmann zu Münster bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse, dem Gerichtsschreiber, Amtsgerichts-Sekretär Bönnede zu Arnberg aus derselben Veranlassung der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen.

Hamm, den 6. Oktober 1881.

Der Oberlandesgerichts-Präsident: Hartmann.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 139, 140 141 und 142 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
4470.	Klassenlehrer resp. Lehrerin an der evang. Schule zu Lüttringhausen. Einkommen für einen Lehrer: 1125 Mark Gehalt und freie Wohnung oder 150 Mark Miethschädigung; event. für eine Lehrerin 1125 Mark Gehalt und freie Wohnung oder 90 Mark Miethschädigung	8/11

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voss & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

